

Gebührenordnung für die Benutzung der Malteserhalle Heitersheim

Präambel

Gemäß § 8 der Benutzungsordnung für die Malteserhalle vom 31. März 2009 erhebt die Stadt Heitersheim Gebühren für die Benutzung der Malteserhalle nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Mit dem Betrieb der Malteserhalle erzielt die Stadt keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Umsatzsteuer. Sie werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 1 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren werden nach den Tarifen A, B und C erhoben. Die Zweckbestimmung der Malteserhalle mit Bürgersaal und anderen Hallenteilen ergibt sich aus § 2 der Benutzungsordnung.

Tarif A gilt für selbst gestaltete Veranstaltungen gemeinnütziger örtlicher Vereine und behördlicher Institutionen, die kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Zwecken dienen bzw. die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für auswärtige behördliche Veranstalter beträgt die Gebühr das Zweifache des festgelegten Tarifs.

Tarif B gilt für Tanz-, Musik-, Comedyveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, soweit Eintrittsgeld erhoben wird. Für auswärtige Veranstalter beträgt die Gebühr 150 % des festgelegten Tarifs.

Tarif C gilt für Veranstaltungen ortsansässiger Gewerbebetriebe.
Für auswärtige Veranstalter beträgt die Gebühr 150% des festgelegten Tarifs.

Gemeinnützige ortsansässige Vereine erhalten **eine Veranstaltung** pro Jahr **gebührenfrei**, sofern diese zu Gunsten und überwiegend für **Kinder, Jugendliche oder Senioren** veranstaltet und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Hoheitliche Veranstaltungen sind gebührenfrei.

Reine **Benefizveranstaltungen** sind nach Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters in der Regel **gebührenfrei**.

Nr.	Leistung	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
		Euro pro		Euro pro		Euro pro	
		angefangene		angefangene		angefangene	
		Stunde		Stunde		Stunde	
		() = Gebühr für auswärtige Veranstalter					
1.	Malteserhalle - Veranstaltungen						
1.1	Malteserhalle 3/3 mit Theke	25	(50)	100	(150)	200	(300)
1.12	Malteserhalle 3/3 mit Theke u. Küche	27,5	(55)	110	(165)	220	(330)
1.2	Malteserhalle 2/3 mit Theke	17,5	(35)	70	(105)	140	(210)
1.21	Malteserhalle 2/3 mit Theke u. Küche	20	(40)	80	(120)	160	(240)
1.3	Malteserhalle 1/3 mit Theke	10	(20)	40	(60)	80	(120)
1.31	Malteserhalle 1/3 mit Theke u. Küche	12,5	(25)	50	(75)	100	(150)
1.4	Tribüne	5	(10)	20	(30)	40	(60)
1.5	Umkleieräume	2,5	(5)	10	(15)	20	(30)
1.6	Foyer (soweit nicht nur Verkehrsraum)	10	(20)	40	(60)	80	(120)
1.61	Foyer mit Theke	12,5	(25)	50	(75)	100	(150)
1.62	Foyer mit Theke u. Küche	15	(30)	60	(90)	120	(180)
1.7	Bürgersaal	10	(20)	40	(60)	80	(120)
1.71	Bürgersaal mit Theke	12,5	(25)	50	(75)	100	(150)
1.72	Bürgersaal mit Theke u. Küche	15	(30)	60	(90)	120	(180)
1.8	Bürgersaal / Foyer	20	(40)	80	(120)	160	(240)
1.81	Bürgersaal / Foyer mit Theke	22,5	(45)	90	(135)	180	(270)
1.82	Bürgersaal / Foyer mit Theke u. Küche	25	(50)	100	(150)	200	(300)
2.	Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb						
2.1	Malteserhalle 3/3	3					
2.12	Malteserhalle 2/3	2					
2.13	Malteserhalle 1/3	1					
2.14	Bühne	1					
2.15	Bürgersaal	1					

Die Benutzungsgebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Die Umsatzsteuer wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

Für das Ein- bzw. Ausräumen der Malteserhalle und des Bürgersaals / Foyers wird jeweils eine Stunde vor und eine Stunde nach der Veranstaltung berechnet. Sollte die Zeit nicht ausreichen, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Bei ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 3 Nebenkosten

1. Stromkosten

Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

2. Heizkosten

Die Heizkosten sind in den Gebühren enthalten.

3. Reinigungskosten

Die Nassreinigung erfolgt entweder durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen oder durch das Reinigungspersonal der Stadt. Die entstehenden Kosten des Reinigungsunternehmens werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Im Falle der Reinigung durch die städtischen Reinigungskräfte werden diese Kosten mit einem Stundensatz in Höhe von 18,00 € berechnet.

4. Kosten für Abfallentsorgung

Die Wertstoff- und Abfallentsorgung erfolgt durch den Veranstalter auf seine Kosten.

5. Kosten für Internetanschluss

Die Nutzung des WLAN-Anschlusses wird mit pauschal 30 € pro Veranstaltung berechnet.

6. Kosten für Hausmeisterdienste

Notwendigkeit und Umfang des Hausmeisterdienstes orientieren sich am Bedarf. Für Hausmeisterdienste wird ein pauschaler Stundensatz pro angefangene Stunde von 30,00 € erhoben. Gemeinnützigen örtlichen Vereinen werden keine Hausmeisterdienste berechnet.

§ 4 Kautions

Die Stadt erhebt im Einzelfall eine Kautions in Höhe von 120 % des geschätzten Rechnungsbetrages, die vierzehn Tage nach Erhalt der Reservierungsbestätigung zu bezahlen ist. Nach der Veranstaltung erfolgt dann die Abrechnung nach tatsächlicher Nutzung mit entsprechender Nacherhebung bzw. Rückerstattung.

§ 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

79423 Heitersheim, den 14.05.2019

Martin Löffler
Bürgermeister

